

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

29. Dezember 1882.

Inhalt: Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend, Seite 245. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ueberweisung des Dorfes Kleinheßfeld (Weimarischen Antheils) zum Bezirk des Standesamtes Dienstfeldt betreffend, Seite 247. — Ministerial-Bekanntmachung, die Namhaftmachung der Strafregisterbehörden des Deutschen Reichs betreffend, Seite 247.

[114] Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend; vom 14. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen beschlossen, das durch Verordnung vom 2. Juni 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Regierungs-Blatt Seite 113 folg.) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen, und verordnen demgemäß, was folgt:

§ 1.

Der Schlusssatz in § 10 und der Schlusssatz in § 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden §§ folgende Bestimmung:

„Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

§ 2.

An die Stelle des Schlusssatzes in § 12 und des Schlusssatzes in § 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

„Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch „Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.“

§ 3.

Die §§ 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Rechtscandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung „der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf „Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies „gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit „benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt „worden ist.

„Die Ausschließung eines Rechtscandidaten von der ersten Prüfung „verfügt der Präsident des Oberlandesgerichts. Gegen die Ver- „fügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandes- „gericht beteiligten Regierungen nach Maßgabe des § 4 des Re- „gulativs statt.

„Die Ausschließung eines Referendars von der zweiten Prüfung „verfügt die Landesjustizverwaltung.“

§ 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 14. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[115] I. Auf dem Grunde des § 2 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und des § 4 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen höchsten Verordnung vom 9. Oktober 1875 ist von dem unterzeichneten Staats-Ministerium beschloffen worden, vom 1. Januar 1883 an den zum Gemeindebezirk Sündremda und mit diesem zu dem Standesamts-Bezirk Remda gehörigen Theil des Dorfes Kleinhettstädt (Kleinhettstädt Weimarischen Antheils) von dem bezeichneten Standesamts-Bezirk abzutrennen und dem Bezirke des Standesamtes Dienstedt einzuverleiben.

Weimar, den 15. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[116] II. Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in Nr. 50 Seite 447 und 448 des laufenden Jahrgangs eine Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt Seite 309; Regierungs-Blatt Seite 144), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Nach dieser Nachweisung sind als Strafregister-Behörden bestimmt

in Preußen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Hamburg: die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
in Bayern: die Amtsanwälte;
im Königreich Sachsen: die Amtsrichter;

in Württemberg: die Vorsteher jeder Ortsgemeinde;
in Baden: die Amtsgerichte;
in Bremen: der Amtsanwalt bei dem Amtsgericht Bremen;
in Elsaß-Lothringen: die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Dies wird zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

Weimar, am 16. Dezember 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**